



Wann ist ein
Bodenbelag
Rollstuhlgeeignet?



Ralph Schnepensiefen

Parkettlegermeister

Von der Handwerkskammer zu Köln
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für das
Parkettlegerhandwerk und das
Bodenlegergewerbe

Eine wichtige Grundlage für die Planung ist die DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen, sowie die Landesbauordnungen der jeweiligen Bundesländer. Es finden sich in diesen Regelwerken folgende Vorgaben, die den Bodenbelag betreffen:

Zusammenfassung der Anforderungen an Bodenbeläge

1. leicht, erschütterungsarm und gefahrlos begeh- und befahrbar
2. reflexionsarm
3. rutschhemmend nach DGUV Regel 108-003 (ehemals BGR 181)
4. rollstuhlgeeignet und fest verlegt
5. nicht elektrostatisch aufladbar
6. Längsgefälle max. 3%
7. Quergefälle max. 2%
8. kontrastreiche Orientierungshilfen in Oberflächenbeschaffenheit und Farbe in den Verkehrsbereichen
9. antiallergene Beläge in Sonderfällen
10. Fußbodenwärmedämmung nach WSVO



Ralph Schneppeniefen
Parkettlegermeister

Von der Handwerkskammer zu Köln
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für das
Parkettlegerhandwerk und das
Bodenlegergewerbe

Erläuterungen zu den Anforderungen

leicht begeh- und befahrbar:

feste Bodenbeläge, bei denen der Gehstock keine "Eindrücke" hinterlässt

gefährlos und erschütterungsarm begeh- und befahrbar:

- ebene Oberfläche
- Höhenabsätze innen max. 1,5 mm im Belag, außen max. 4 mm
- schwellenlose Türen (Ausnahme: bis 2 cm)
- bei gepflasterten Wegen max. 2 cm Fugenspalt
- ohne Stolperstellen und Baustellensicherung (bes. für Blinde)
- erforderliche Rutschhemmung sichern
- Vermeidung von Sichtbehinderungen

Reflexionsarm

- glänzende Oberflächen vermeiden
Glanzeffekte erhöhen sich mit zunehmend glatten Oberflächen und
bei Wasser- und Lichteinwirkung



Ralph Schneppensiefen
Parkettlegermeister

Von der Handwerkskammer zu Köln
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für das
Parkettlegerhandwerk und das
Bodenlegergewerbe

rutschhemmend nach DGUV Regel 108-003

Bewertungsgruppe - Einsatzbereich

siehe DGUV Regel 108-003 (ehemals BGR 181) - Anhang 1

"Anforderungen an die Rutschhemmung von Bodenbelägen in Arbeitsräumen, -bereichen und betrieblichen Verkehrswegen mit Rutschgefahr"

mind. R 9 (mit geringsten Anforderungen)

- in Eingangsbereichen, die direkt aus dem Freien betreten werden
- in Schalterräumen von Geldinstituten
- in Kundenräumen von Verkaufsstellen
- in Fluren (ganz allgemein)
- in Arztpraxen, Apotheken, Tageskliniken, Stationen mit Krankenzimmern
- Pausenräume von Arbeitsstätten
- Treppen, innen (auf die Feuchtigkeit hineingetragen wird)

R 10-R 13 in Nassbereichen und Arbeitsstätten

- Außentreppen R10, R11
- Sanitärräume R10
- spezielle Arbeitsräume R12-R13

Anforderungen an nassbelastete Barfußbereiche (im gewerblichen Bereich) siehe DGUV Information 207- 006 (ehemals GUV-I 8527, ehemals GUV 26.17) Bewertungsgruppen: A, B, C



Ralph Schnepensiefen
Parkettlegermeister

Von der Handwerkskammer zu Köln
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für das
Parkettlegerhandwerk und das
Bodenlegergewerbe

rollstuhlgeeignet

- vergleichbar mit der Herstellerbezeichnung "stuhlrollengeeignet" (für Bürostühle) bei textilen und elastischen Bodenbelägen

fest verlegt

- ganzflächig mit dem Untergrund verklebt
- der Bodenbelag darf sich beim Drehen des Rollstuhls nicht aufwerfen
- der Gehstock soll keine Dellen verursachen

Weitere Anforderungen, über den Bodenbelag hinaus, bestehen wesentlich im Platzbedarf, um eine ausreichende Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, sowie in den Zuwegen zu rollstuhlgeeigneten Wohnungen, wie Rampen, Aufzüge, Fahrwege.

Bei textilen Bodenbelägen ist zu bedenken, dass neben der Florhöhe auch die Florrichtung ein Erschwernis der Fortbewegung darstellen kann. Teppichböden mit einem stark gerichteten Flor können Rollstuhlfahrer und alle anderen rollbaren Gehhilfen z.B. Rollatoren, bei der Vorwärtsbewegung in eine ungewollte Richtung ablenken.